

## Gesetz über die St.Galler Pensionskasse

Anträge der vorberatenden Kommission vom 12. November 2012

*Überschrift nach Art. 4:* II. Leistungen

*Art. 4a (neu) Abs. 1:* Die St.Galler Pensionskasse regelt die Versicherung für das Alter nach dem Beitragsprimat und die Versicherung für Invalidität oder Tod nach dem Leistungsprimat.

*Abs. 2:* Leistungsverbesserungen, die zu neuen oder höheren Beiträgen führen, bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

*Randtitel:* Grundsätze

*Art. 5:* Streichen.

*Art. 6:* Streichen.

*Art. 9 Abs. 3:* Für die Übertragung von im Gebiet des Kantons St.Gallen gelegenen Grundstücken, beschränkten dinglichen Rechten sowie vor- und angemerkten Rechtsverhältnissen werden keine Abgaben, insbesondere keine Beurkundungs- und Grundbuchgebühren sowie Handänderungssteuern, erhoben.

*Art. 12 Abs. 1 Bst. a:* Kanton, Universität St.Gallen, Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen, Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, Melioration der Rheinebene, Rheinunternehmen, mit Anschlussvereinbarung angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

*Bst. c:* Politische Gemeinden als Trägerinnen der öffentlichen Volksschule und Schulgemeinden

*Art. 13 Abs. 1:* Die Regierung wählt ~~die Vertreterinnen und Vertreter:~~

- a) die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons, der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und der mit Anschlussvereinbarung angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach Art. 12 Abs. 1 Bst. a und b dieses Erlasses. Sie wählt wenigstens eines ihrer Mitglieder als Vertreterin oder Vertreter der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber;
- b) eine Vertreterin oder einen Vertreter der rentenbeziehenden Personen nach Art. 12 Abs. 2 dieses Erlasses.

*Abs. 2:* Der Verband St.Galler Volksschulträger wählt die Vertreterinnen und Vertreter der politischen Gemeinden als Trägerinnen der öffentlichen Volksschule und der Schulgemeinden nach Art. 12 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses.

*Abs. 3:* Die Verbände des Staatspersonals wählen die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter der rentenbeziehenden Personen nach Art. 12 Abs. 2 dieses Erlasses.

*Randtitel:* b) Wahl 1. Zuständigkeit

*Art. 13a (neu) Abs. 1:* Die Regierung lädt bei der Wahlvorbereitung die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie die mit Anschlussvereinbarung angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ein, ihr Personen bekanntzugeben, die für eine Wahl nach 13 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses geeignet sind und sich dafür zur Verfügung stellen.

*Abs. 2:* Die Verbände des Staatspersonals stellen bei der Wahlvorbereitung sicher, dass für die Wahl nach Art. 13 Abs. 3 dieses Erlasses auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgeschlagen und gewählt werden können, die nicht Mitglieder eines Verbandes sind.

*Randtitel:* 2. Wahlvorbereitung

*Art. 15a (neu):*

Der erste Stiftungsrat:

a) bestimmt zur Versicherung für das Alter:

1. dass für Versicherte, die bis 31. Dezember 2013 das 58. Altersjahr vollendet haben, die bisherige Versicherung nach den Grundlagen der Versicherungskasse für das Staatspersonal oder der kantonalen Lehrerversicherungskasse zu Ende geführt wird;
2. dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den übrigen Versicherten zur Wahrung einer konstanten Leistung bei konstantem Lohn und einer Realverzinsung von 2 Prozent die Differenz zwischen der erforderlichen Eintrittsleistung in die neue Versicherung und der faktischen Austrittsleistung aus der bisherigen Versicherung nach den Grundlagen der Versicherungskasse für das Staatspersonal oder der kantonalen Lehrerversicherungskasse ausgleicht;

b) legt den Umwandlungssatz auf 6,4 Prozent und den technischen Zins auf 3,5 Prozent fest.

*Randtitel:* Übergangsordnung

Art. 17 Abs. 2:

Die Arbeitgeberbeitragsreserve entspricht:

- a) der Summe der konsolidierten Unterdeckungen der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der kantonalen Lehrerversicherungskasse am 31. Dezember 2013, berechnet unter Berücksichtigung eines Umwandlungssatzes von 6,4 Prozent und eines technischen Zinses von 3,5 Prozent;
- b) den Kosten des Ausgleichs der Differenz zwischen der Eintrittsleistung in die St.Galler Pensionskasse und der Austrittsleistung aus der Versicherungskasse für das Staatspersonal oder der kantonalen Lehrerversicherungskasse, soweit der Ausgleich der Wahrung einer konstanten Leistung bei konstantem Lohn und einer Realverzinsung von 2 Prozent für jene Versicherten dient, die am 31. Dezember 2013 das 58. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 19 Abs. 2:

Die Einlage entspricht:

- a) der konsolidierten Unterdeckung der St.Galler Pensionskasse am 1. Januar 2014, berechnet unter Berücksichtigung eines Umwandlungssatzes von 6,4 Prozent und eines technischen Zinses von 3,5 Prozent;
- b) den Kosten des Ausgleichs nach Art. 17 Abs. 2 Bst. b dieses Erlasses.

Art. 19a (neu):

Die Arbeitgeberbeitragsreserve kann verwendet werden, wenn der Deckungsgrad der St.Galler Pensionskasse ohne Verwendungsverzicht auf der Arbeitgeberbeitragsreserve 109 Prozent erreicht hat.

*Randtitel:*

c) Verwendung

Art. 20 Bst. b:

Streichen.

Bst. c:

Art. 15, 15a und 18 ab 1. September 2013;

Begründung:

Siehe Bericht der vorberatenden Kommission.